Satzung für die Klaus Dieter Gerhards und Liselotte Fischer gemeinnützige soziale Stiftung vom 14.10.2024

§ 1
Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Klaus Dieter Gerhards und Liselotte Fischer – Gemeinnützige soziale Stiftung.

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbstständige) Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stadt Wuppertal.

§ 2
Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung für Behinderte sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

3. Mit den Stiftungserträgen sollen u.a. folgende Ziele schwerpunktmäßig verfolgt werden:
 - Unterstützung ökumenischer Hospizdienste
 - Hilfe bei Pflege und Betreuung von Kranken und Hilfsbedürftigen Menschen
 - Hilfe bei Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
 - Unterstützung von Selbsthilfegruppen mit Sitz in Wuppertal, die sich speziell um Menschen mit Behinderungen, vorzugsweise Schlaganfallpatienten und deren rechtliche Betreuer und private Pflegepersonen kümmern (keine Berufsbetreuer oder pflegende Angehörigen)
 - Unterstützung der Bahnhofsmission Wuppertal Hauptbahnhof
 - Unterstützung der ev. Kirchengemeinde Wuppertal für Kirchenmusik in der alten Kirche Wuppertal-Langerfeld, Odoakerstraße 5, 42389 Wuppertal (Orgel und Kirchenchor)

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit dem aus der Stiftungsvereinbarung ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind grundsätzlich, soweit sie nicht gemäß § 4 Absatz 3 zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Höchstens 50% der jährlichen Erträge sollen im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile zum Ausgleich von eingetretenen Wertverlusten und zum Ausgleich von durch Inflation eingetretenen Substanzverlusten verwendet werden.

§ 5
Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 3 Mitgliedern. Zu Lebzeiten führt der Stifter Herr Klaus Dieter Gerhards das Stiftungsgeschäft. Der Stifter kann jederzeit das mit den unten genannten Personen zu bildende Kuratorium berufen. In diesem Fall wird der Stifter Vorsitzender des Stiftungskuratoriums.

- Frau Marita Klämt (stellvertretend für Liselotte Fischer)
- Zuständiger Mitarbeiter der Kämmerei der Stadt Wuppertal für das Stiftungsmanagement

Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der/die Nachfolger*in von den verbliebenen Mitgliedern benannt.

2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6
Aufgaben, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7
Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder (Stadt Wuppertal) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und überwacht die Fördermaßnahmen hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge.

2. Durch die Verwaltung des Treuhänders (Stadt Wuppertal) entstehen der Stiftung keine Kosten.

3. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Anlage des Stiftungsvermögens, die Gewinnausschüttung und die Verwendung der Erträge erläutert.

§ 8
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und in der Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Soziales und Gesundheit sowie in den Bereichen Kunst und Kultur zu liegen.

§ 9
Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 11
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
